

Energiepauschale und weitere steuerliche Entlastungsmaßnahmen

Am 20.05.2022 hat der Bundesrat dem Steuerentlastungsgesetz 2022 zugestimmt. Ziel ist, die stark steigenden Energiepreise durch steuerliche Erleichterungen abzufedern und den Bürger zu entlasten.

300 Euro Energiepauschale

Alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen erhalten eine einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro. Bei Landwirten, Selbständigen und Gewerbetreibenden wird die Einkommensteuervorauszahlung entsprechend reduziert. Erfolgt keine Vorauszahlung, dann lässt sich der Betrag erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigen. Die Pauschale gilt als sonstige Einkünfte und muss ohne die Freigrenze von 256 Euro versteuert werden. Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse I bis V zahlt der Arbeitgeber die Pauschale im September 2022 als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zusätzlich zum Lohn aus. Dazu verrechnet er die Energiepreispauschale mit der an das Finanzamt abzuführenden Lohnsteuer. Sofern Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht monatlich, sondern kalendervierteljährlich abführen, lässt sich die Energiepreispauschale auch im Oktober auszahlen. Der Arbeitgeber vermerkt auf der Lohnsteuerbescheinigung ein "E". Die Pauschale ist sozialabgabenfrei, aber steuerpflichtig. Bei pauschal besteuerten Minijobs sind die 300 Euro steuerfrei. Minijobber müssen allerdings nachweisen, dass es sich bei der geringfügigen Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis handelt. Damit wird verhindert, dass die Pauschale nicht doppelt ausbezahlt wird.

Steuerliche Entlastungsmaßnahmen

Seit über 10 Jahren erfolgte keine Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages mehr. Nun steigt der sog. Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer um 200 Euro auf 1.200 Euro.

Der Grundfreibetrag entspricht dem Existenzminimum, das von der Einkommensteuer nicht belastet werden darf. Für 2022 erhöht sich dieser rückwirkend um 363 Euro auf 10.347 Euro.

Die Entfernungspauschale für Fernpendler steigt (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1.1.2022 auf 38 Cent. Zuvor waren es 35 Cent.

Das Kindergeld im Juli 2022 erhöht sich einmalig um 100 Euro. Der Kinderbonus 2022 wird automatisch von der zuständigen Familienkasse ausgezahlt.

Weitere Maßnahmen

Die EEG-Umlage fällt vorgezogen auf den 1.7.2022 weg. Dies ist bei einer vierköpfigen Familie eine Entlastung von etwa 300 Euro im Vergleich zum Vorjahr.

Das "9 für 90-Ticket" ermöglich eine begünstigte Nutzung des Personennahverkehrs und ist für jeweils neun Euro monatlich von Juni bis August erhältlich.

Daneben wird die Energiesteuer vorrübergehend gesenkt. Es ergibt sich eine Reduzierung von:

- 29,55 ct./Liter bei Benzin
- 14,04 ct./Liter bei Diesel
- 6,16 ct./kg bei Erdgas (CNG/LNG)
- 12,66 ct./Liter Flüssiggas (LPG)

Grieger Mallison Beck Steuerberatungsgesellschaft mbH